



Unsichere Produkte im Onlinehandel

Informationen, Tipps und Empfehlungen

baua: Praxis

Inhalt

	Vorwort	2
<hr/>		
1	Onlinehandel: Zahlen, Daten und Geschäftsmodelle	4
	Einkaufen ohne Grenzen	4
	Weltweit einkaufen im World Wide Web	5
	Vertriebsmodelle im Internet	6
	Produktsicherheitsgesetz	7
<hr/>		
2	Risiken beim Onlinekauf	9
	Unterschiede zwischen Onlinekauf und Kauf vor Ort	9
	Haftungsaspekte	9
	Verbraucherschutz im Onlinehandel	11
	Widerrufsrecht	11
	Fehlende Rechnungen	12
	Unsichere Produkte: Merkmale	14
	Unsichere Produkte im Onlinehandel: Beispiele	15
	Rechtliche Risiken	20
<hr/>		
3	Unsichere Produkte meiden: Empfehlungen für den Onlinekauf	23
	Die Grenzen der Marktüberwachung	23
	Tipps für den Onlinekauf	24
	Produktsicherheit: Hilfe im Internet	26
	Checkliste zum Einkauf sicherer Produkte im Internet	28
<hr/>		
	Fazit und Ausblick	30
<hr/>		
	Literatur	31
<hr/>		

Vorwort



Über 45 Millionen Menschen in Deutschland bestellten 2013 im Internet nach Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) Waren oder Dienstleistungen bei Auktionshäusern und Onlineshops – mit zunehmender Tendenz. Ein Problem ist dabei, dass per Mausklick vielfach auch unsichere und in der EU nicht zugelassene Produkte auf den Markt und in die Hände von Verbrauchern kommen. Und das trotz der intensiven Arbeit der staatlichen Behörden, die jedes Jahr Hunderttausende nicht regelkonforme Produkte aus dem Verkehr ziehen. Es zeigt sich aber, dass staatliche Kontrolle allein nicht ausreicht, um Markt und Verbraucher vor unsicheren Produkten zu schützen. Denn nicht jedem Paket oder Päckchen, das z. B. über eBay, Amazon & Co. auf den Weg gebracht wird, sieht man seinen vielleicht zweifelhaften Inhalt an.

Die vorliegende Broschüre sensibilisiert für das Thema „Unsichere Produkte im Onlinehandel“. Denn vielen ist gar nicht bewusst, dass nicht alle Hersteller und Händler ernsthaft bemüht sind, ausschließlich sichere Produkte im Netz anzubieten. Viele Konsumenten freuen sich vielmehr über den oftmals günstigen Preis, die große Auswahl oder auch die schnelle Lieferung. Sie ahnen nicht, welche Risiken eventuell mit diesen Produkten verbunden sein können.

Diese **baua: Praxis** richtet sich an alle Kundinnen und Kunden, die online einkaufen. Hierzu gehören sowohl die Verantwortlichen für den Einkauf einer Firma, die im Netz beispielsweise neue Computer oder auch Werkzeuge für die betriebliche Nutzung bestellen, als auch private Käuferinnen und Käufer, die Produkte für den persönlichen Gebrauch über das Internet beziehen.

Was ist dabei zu beachten? Was sind unsichere Produkte? Welche Anzeichen gibt es, die auf ein unsicheres Produkt hinweisen? Wie sieht es mit der Gewährleistung aus, wenn sich die bestellte Qualitätskettensäge als technisch unsicheres Plagiat herausstellt? Wie können deutsche und europäische Verbraucherschutzrechte im Onlinehandel umgesetzt werden? Wer haftet, wenn der Hersteller außerhalb des deutschen oder europäischen Rechtsraums sitzt? Auf diese Fragen antwortet diese **baua: Praxis**-Ausgabe. Allerdings gibt es für viele Herausforderungen des Onlinehandels noch keine zufriedenstellenden Lösungen für die Käufer. Diese Einschätzung wird von Marktüberwachungsstellen und anderen Behörden sowie Verbraucherschutzverbänden geteilt, die sich mit dem Problem befassen und aktuell Lösungsansätze für die Zukunft entwickeln.

Diese Broschüre informiert über den Onlinekauf von Produkten, die in erster Linie unter das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) fallen. Das sind z. B. technische Arbeitsmittel, große elektrische oder mechanische Maschinen, aber auch Sportgeräte, wie z. B. Fahrräder sowie Gebrauchsgegenstände und Spielzeug.

Die Empfehlungen dieser Broschüre beziehen sich nicht auf den Onlinehandel z. B. mit Lebensmitteln, Futtermitteln, Schmuck, Kosmetika, Kleidung oder auch Medizinprodukten. Die Anforderungen an diese Erzeugnisse werden durch unterschiedliche gesetzliche Grundlagen geregelt, wie z. B. das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) und das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG). Zuständig hierfür sind das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), die Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).



SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Das BAuA-Produktsicherheitsportal informiert zu Gebrauchsgegenständen und Arbeitsmitteln, die unter das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) fallen:
www.produktsicherheitsportal.de

SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
www.bvl.bund.de

Bundesnetzagentur
www.bundesnetzagentur.de

Kraftfahrt-Bundesamt
www.kba.de

Überraschungspaket Internetkauf

1 Onlinehandel: Zahlen, Daten und Geschäftsmodelle

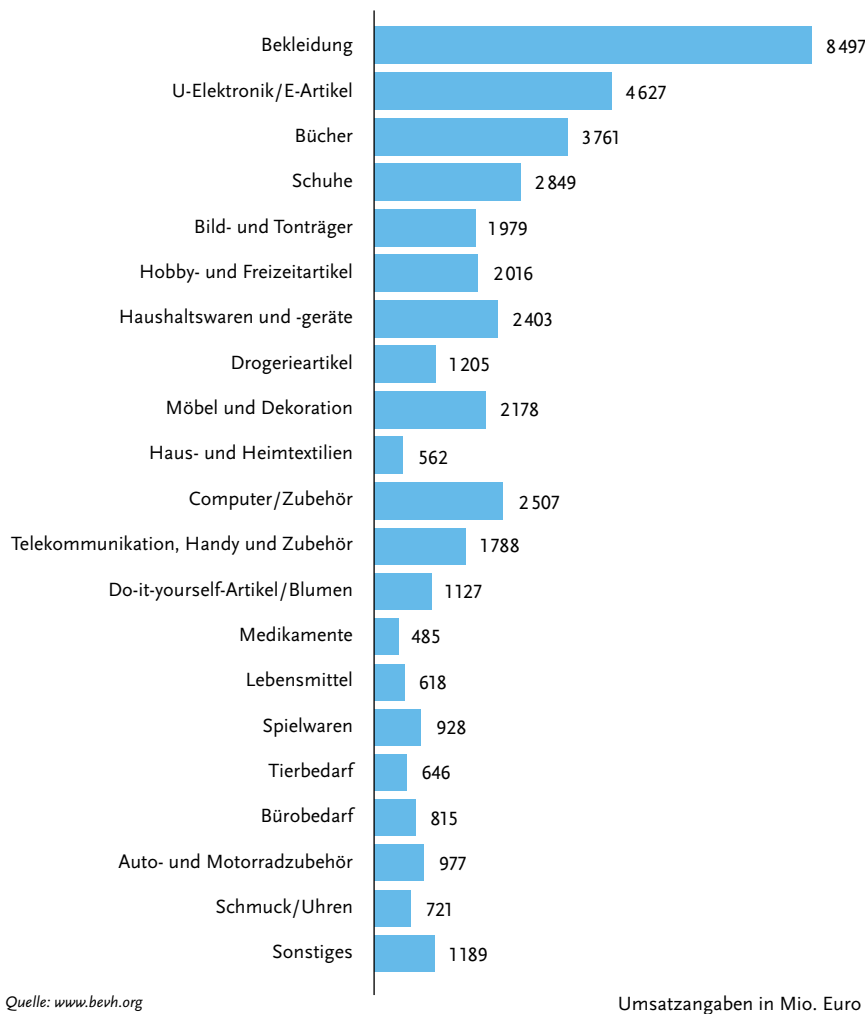


Einkufen ohne Grenzen

Trotz Ladenschlussgesetz können Konsumenten auch in Deutschland rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche einkaufen. Von der Bohrmaschine bis zur Urlaubsreise lässt sich alles bequem per Mausklick beziehen. Voraussetzung hierfür ist eine Internetverbindung. Darüber verfügten im Jahr 2013 laut Statistischem Bundesamt 82 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland. Im selben Jahr haben 45 Millionen Menschen in Deutschland Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke über das Internet gekauft oder bestellt. Das entspricht einem Anteil von 76 Prozent der Internetnutzerinnen und -nutzer ab einem Alter von zehn Jahren. Im Vergleich zum Jahr 2008 mit rund 35 Millionen privaten Onlinekäufern und -käuferinnen ergibt sich ein Zuwachs von 30 Prozent.

Die Zahlen des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) unterstreichen die wirtschaftliche Bedeutung des Onlinehandels. Danach betrug der Umsatz mit Waren 2014 im Onlinegeschäft rund 43,6 Milliarden Euro. Das entspricht einem Anteil von über 10 Prozent am gesamten Einzelhandel.

VOLUMINA IM ONLINEHANDEL 2014 NACH WARENGRUPPEN



SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Mehr Informationen des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e. V. (bevh) finden Sie unter:
www.bevh.org/markt-statistik/zahlen-fakten/

Das Statistische Bundesamt hält Fakten und Analysen zum E-Commerce in privaten Haushalten 2013 bereit: (ab S. 450)
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Wirtschaftsstatistik/Monatsausgaben/WistaAugust2014.pdf?__blob=publicationFile

Weltweit einkaufen im World Wide Web

Mehr als zwei Drittel der Deutschen kaufen online überwiegend bei heimischen Shops, aber 2015 bestellten rund 31 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland auch grenzüberschreitend, vor allem in China, den USA und Großbritannien. Die Gründe für den Einkauf im Ausland sind zum Beispiel die verschiedenartige Produktpalette und niedrigere Preise.

Herkunftsländer unsicherer Produkte waren und sind überwiegend China und andere asiatische Länder. (Quelle: www.baua.de/dok/5525926)

Bei den potenziell unsicheren Produktplagiaten (Produktfälschungen) belegen China bzw. Hongkong statistisch Jahr für Jahr Spitzenplätze. In diesem Bereich verhinderte der Zoll beispielsweise 2014 in über 45 000 Fällen bei sogenannten Aufgriffen, dass gefälschte Waren nach Deutschland eingeführt und in Verkehr gebracht werden konnten.

SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Wo kaufen die Deutschen und andere Nationalitäten online ein:
<http://de.statista.com/info-grafik/4126/verteilung-von-online-kaeufen-nach-standort-des-shops/>

Damit verdoppelten sich die Fälle, in denen Waren durch den Zoll beschlagnahmt wurden, innerhalb von nur zwei Jahren. Gut drei Viertel der beschlagnahmten Waren stammten aus China und Hongkong, acht Prozent aus Singapur, knapp vier Prozent aus Thailand. Häufigstes Schmuggelgut waren Schuhe und persönliches Zubehör wie Taschen, Sonnenbrillen, Uhren und Schmuck. Aber auch gefälschte Maschinen und Werkzeuge, Büroartikel, Pkw-Ersatzteile und Mobiltelefone suchen den illegalen Weg in die EU.

Ein einzelner Aufgriff kann dabei sehr umfangreich sein. Hinter den 45 000 Aufgriffen verbirgt sich insofern eine erheblich größere Anzahl an fehlerhaften oder unsicheren Produkten. So umfasste 2014 die größte einzelne Sendung 399 800 Spielzeuge und Werbeartikel. Den höchsten „Warenwert“ machte der Inhalt einer Sendung von gefälschten Handtaschen, Brieftaschen usw. eines bekannten Herstellers von Luxusartikeln aus: Marktwert 10,9 Millionen Euro.

Als Hauptursache für den starken Anstieg der Aufgriffe sieht der Zoll grundsätzlich die rasante Ausweitung des Internethandels. Zudem werden Jahr für Jahr mehr Fälschungen auf den Postweg gebracht.

Vertriebsmodelle im Internet

Das Internet bietet mehrere Möglichkeiten für Angebot und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen. Unterschieden wird zwischen Onlineshops, Auktionshäusern, Vermittlungsportalen, Kleinanzeigenportalen und Foren. Allen gemein ist, dass hier Produkte sowohl aus dem Inland als auch aus dem Ausland angeboten werden können. Bei keiner dieser Vertriebsformen ist der Handel mit unsicheren oder gefälschten Produkten zuverlässig auszuschließen.

Über Onlineauktionshäuser, wie z. B. eBay, lassen sich unsichere Produkte aus zwei Gründen gut verbreiten. Zum einen verfügt eBay über einen hohen Bekanntheitsgrad, denn viele Menschen recherchieren und kaufen auf diesem Weg Produkte. Zweitens können sich Personen – auch aus dem Ausland – problemlos registrieren lassen und Waren anbieten. In solchen Fällen – Registrierung des Händlers im Ausland – ist der Stand- bzw. ursprüngliche Versandort des Produkts in der Regel im Angebot genannt. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass diese Angaben oft nicht wahrheitsgemäß sind. Die tatsächliche Herkunft des Produkts und seine Qualität bleiben aber meistens unbekannt.

Noch mehr Einkäufe als eBay wickelt die Handelsplattform Amazon ab, die 2014 einen Marktanteil von rund 25 Prozent am gesamten Onlinehandelsumsatz in Deutschland erreichte. Auch Amazon ermöglicht Dritten die Nutzung der Plattform als Online-marktplatz, d. h., Händler können ihre Waren anbieten. In diesen Fällen leitet Amazon die Bestellung lediglich an die Händler bzw. Versender weiter. Der Vertragsabschluss findet rechtlich somit außerhalb der Plattform statt – ein Detail, das für Haftungsfragen bedeutsam ist.

SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Informationen zur Statistik des Zolls im Bereich der Bekämpfung von Marken- und Produktpiraterie:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2015-03-12-zollverwaltung-jahresstatistik-2014.html

oder

www.zoll.de/SharedDocs/Broschueren/DE/Reise-Post/statistik_gew_rechtsschutz_2014.html?nn=29858



Amazon stellt Anbietern zudem verschiedene Verkaufs- und Logistikmodelle zur Verfügung. Eine Möglichkeit ist, dass der Verkäufer die Produkte in Eigenregie an den Käufer versendet. Hierbei muss er die von Amazon definierten Qualitätsstandards einhalten. Optional versendet der Verkäufer seine Waren über den Amazon-Logistik-Service. Hier kauft die Kundin bzw. der Kunde nicht – wie vielleicht zu vermuten wäre – direkt bei Amazon. Vielmehr nutzen Händler hier die Dienstleistung „Fulfillment by Amazon (FBA)“ bzw. „Versand durch Amazon“. Dabei lagert, verpackt und verschickt das Unternehmen die Waren anderer Händler gegen Entgelt. Händler, die bereits ein Verkäuferkonto bei Amazon haben, können FBA problemlos aktivieren. Die Zahl der Händler, die das bereits tun, ist 2014 weltweit um 65 Prozent gewachsen. Die Zahl der Händler aus China bzw. Hongkong, die über Amazon international verkaufen, stieg im selben Jahr sogar um 80 Prozent. Mittlerweile dominieren in vielen Produktkategorien bei Amazon außereuropäische Verkäufer das Angebot.

SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Mehr Informationen zum Thema Amazon und zu den Verkaufs- und Logistikmodellen dieses Unternehmens:
[www.heise.de/ct/ausgabe/2015-20-Amazons-unfaires-China-Business-2794664.html](http://www.heise.de/ct/ausgabe/2015-20- Amazons-unfaires-China-Business-2794664.html)

Produktsicherheitsgesetz

Wer in Deutschland ein Produkt kauft, geht von seiner technischen Sicherheit aus. Diese Annahme ist in den meisten Fällen dank des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – „Produktsicherheitsgesetz“ (ProdSG) berechtigt. Es bildet zusammen mit den dazugehörigen Verordnungen die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen. Der Anwendungsbereich des Gesetzes reicht von einfachen Produkten, wie z. B. Handwerkzeugen, bis hin zu komplexen technischen Anlagen.

Das ProdSG unterscheidet zwischen Produkten und Verbraucherprodukten hinsichtlich der Pflichten zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Personen. Es verlangt bei Verbraucherprodukten einen noch höheren Schutzstandard als bei anderen Produkten. Dabei versteht das ProdSG unter Verbraucherprodukten solche Produkte, die Verbraucher täglich verwenden, die für Verbraucher bestimmt sind und die vorhersehbar von Verbrauchern benutzt werden könnten. Letzteres kann z. B. eine Bohrmaschine sein, die sowohl als Arbeitsmittel in gewerblichen Betrieben als auch in der heimischen Werkstatt genutzt wird.

Das ProdSG schreibt vor, dass Produkte nur dann auf den Markt kommen dürfen, wenn sie bestimmte definierte Sicherheitsanforderungen erfüllen. Außerdem verpflichtet das ProdSG Hersteller, Händler und Einführer zu umfassender Information und zur Kennzeichnung der Produkte. Einführer sind Personen, die ihren Geschäftssitz in der EU haben und Produkte von außerhalb der EU in den EU-Wirtschaftsraum einführen. So muss jedes Verbraucherprodukt grundsätzlich eindeutig einem Hersteller, dessen Bevollmächtigtem oder dem Importeur zuzuordnen sein. Dazu müssen auf dem Produkt selbst oder auf der Verpackung Namen und Anschrift des Herstellers stehen. Ist dieser außerhalb der EU ansässig, überträgt sich diese Pflicht auf den Bevollmächtigten bzw. den Einführer. Darüber hinaus müssen Hersteller die Verbraucher verständlich über alle Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit aufklären, die sich aus dem Gebrauch oder einer vorhersehbaren Verwendung des Produkts ergeben können.

Der Hersteller ist zudem verpflichtet, das CE-Zeichen (CE = Conformité Européenne = Europäische Konformität) dann auf ein Produkt aufzubringen, wenn eine entsprechende Richtlinie das für ein Produkt fordert. Zusammen mit der EG-Konformitätserklärung bescheinigt der Hersteller dadurch, dass er bei der Herstellung des Produkts die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der entsprechenden EU-Richtlinien eingehalten hat. Produkte, die das CE-Zeichen zu Recht tragen, dürfen in jedem Mitgliedstaat innerhalb der EU in Verkehr gebracht werden.

Das ProdSG erlaubt zudem die freiwillige Verwendung des GS-Zeichens. Dabei handelt es sich um ein ausschließlich deutsches Siegel. Es steht für geprüfte Sicherheit und wird auf Antrag des Herstellers eines Produkts von unabhängigen Prüfstellen vergeben. Diese prüfen das Produkt, besichtigen die Produktionsstätte und kontrollieren Stichproben aus der Produktion.

Im Regelfall bringen Unternehmen Verbraucherprodukte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit auf den Markt. Diese – so der Grundgedanke des ProdSG und der Idealfall – sorgen auch für die Sicherheit ihrer Produkte.



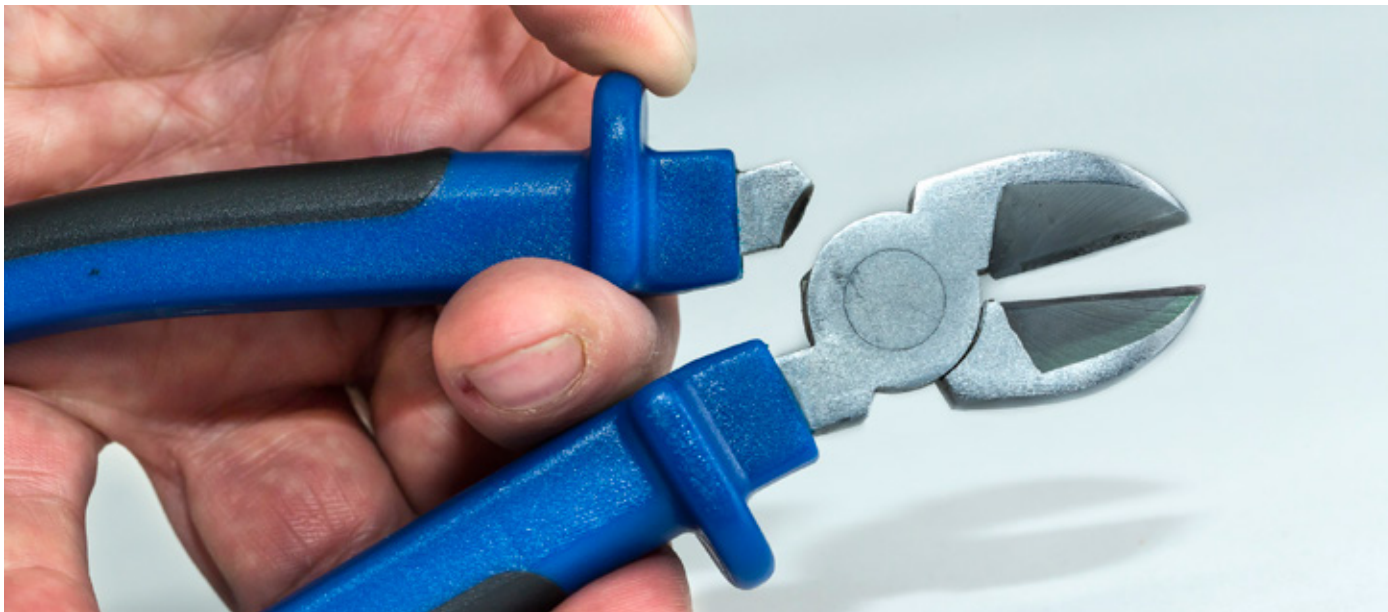
Bei elektrischen Produkten ohne CE-Kennzeichnung ist in jedem Fall nicht gewährleistet, dass bei der Herstellung grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen eingehalten worden sind.

MARKTÜBERWACHUNG

Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden prüfen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes unterschiedliche Produkte, nehmen unsichere Artikel vom Markt oder lassen sie gar nicht erst in den Handel gelangen. Sie suchen Hersteller, Einführer und Händler auf, entnehmen Produkte, prüfen diese oder lassen sie prüfen. Dabei müssen die Marktüberwachungsbehörden der Länder eine Quote von 0,5 Stichproben pro 1000 Einwohner und Jahr erfüllen. Für Hamburg sind das beispielsweise rund 900, für das bevölkerungsreiche NRW rund 8 500 Prüfungen. Neben dieser aktiven Marktüberwachung, zu der auch Messebesuche u. Ä. gehören, steht die reaktive Marktüberwachung. Dabei gehen die Behörden Meldungen anderer Bundesländer und anderer Mitgliedstaaten ebenso nach wie Verbraucherbeschwerden. In Zusammenarbeit mit dem Zoll prüfen sie zudem – wie auf Seite 13 beschrieben – Produkte aus Drittländern noch vor der Einfuhr auf Sicherheit und die Übereinstimmung mit den formellen Voraussetzungen in der EU.



2 Risiken beim Onlinekauf



Unterschiede zwischen Onlinekauf und Kauf vor Ort

Für den Kauf im Internet gelten in Deutschland andere Vorsichtsmaßnahmen und Regeln als für den Kauf beim Händler vor Ort. Vielen Verbrauchern und auch gewerblichen Käufern ist das nicht bewusst. Noch weniger im Bewusstsein der meisten verankert ist die Tatsache, dass der Onlinekauf außerhalb der EU häufig keinen oder ganz anderen Regeln als hierzulande unterliegt. Unterschiede gibt es z. B. bei der Produkthaftung oder auch beim Widerrufsrecht.

Haftungsaspekte

Wer haftet eigentlich für Schäden, die durch den Umgang mit unsicheren Produkten verursacht werden? In Deutschland und der Europäischen Union (EU) existieren mehrere Gesetze, die den Verbraucher, aber auch den gewerblichen Käufer von Produkten schützen. Wenn beispielsweise bei sachgemäßer Benutzung ein Kabel überhitzt und die Küche in Brand setzt oder wenn sich jemand an einer fehlerhaften Bohrmaschine verletzt, besteht im Regelfall ein Haftungsanspruch gegen den Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigten oder den Importeur bzw. Händler. Das bedeutet:

Der Verantwortliche muss bei Personen- und Sachschäden haften, falls diese durch Fehler an „seinem“ Produkt verursacht worden sind. Das gilt auch dann, wenn nur ein Bestandteil des Produkts für den Schaden ursächlich ist und dieses Teil von einem Zulieferer kommt. Stammt die Ware aus einem Nicht-EU-Land, kann die geschädigte Käuferin bzw. der geschädigte Käufer auch den Importeur in die Haftung nehmen. Falls der Verkäufer weder Hersteller bzw. bei einem Produkt aus einem Nicht-EU-Land den Importeur nennen kann, haftet er selbst. Diese Regelungen stehen im Produkthaftungsgesetz. Allerdings hat das Produkthaftungsgesetz seine Grenzen hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes. Für maximal 85 Millionen Euro muss ein Hersteller im Falle von Personenschäden insgesamt haften. Diese Summe verteilt sich auf alle Geschädigten. Bei Sachschäden müssen die Geschädigten bis zu 500 Euro selbst tragen.

Das Produkthaftungsgesetz schützt zwar private Verbraucherinnen und Verbraucher vor großen Schäden, gilt aber nicht für gewerblich genutzte Gegenstände. Hier greift in Deutschland die parallel geltende Produzentenhaftung. Basis dafür ist das „Recht der unerlaubten Handlung“ nach §§ 823 ff. BGB. Danach gilt grundsätzlich: Richtet ein mangelhaftes Produkt Schaden an, haftet der Hersteller. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass die Gründe bei ihm liegen und er die Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. Das ist dann der Fall, wenn er eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, aber zugleich keine Vorkehrungen trifft, um Schäden anderer zu verhindern. Darüber hinaus zeichnet der Hersteller auch für die Montage- bzw. Betriebsanleitung verantwortlich. Ist diese fehlerhaft oder missverständlich und kommt es dadurch zu einem Schaden, haftet ebenfalls der Hersteller. Missachtet der Hersteller eine dieser Pflichten und entsteht der Kundin oder dem Kunden ein Schaden, kann diese bzw. dieser Schadensersatz und eventuell auch Schmerzensgeld verlangen.

Bei einer eigenen Einfuhr von Produkten aus Drittländern sind derartige Haftungsansprüche kaum durchzusetzen. Im Gegenteil: Wer ein unsicheres Produkt einführt, muss ggf. selbst für Schäden haften.

Beispiele für unsichere elektrische Produkte und ihre Folgen, die zu Sachschäden führen oder gar zur Gefahr für Leib und Leben werden können



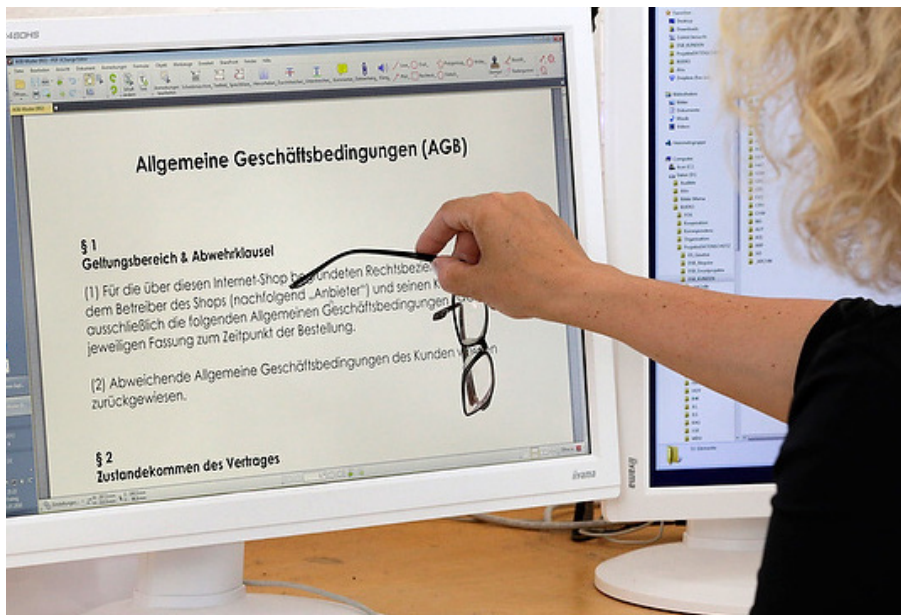
Verbraucherschutz im Onlinehandel

Alle angesprochenen Regelungen gelten selbstverständlich auch für den Onlinehandel innerhalb der EU. Das Problem beim Onlinekauf ist, dass Ansprüche häufig nicht einzufordern sind. Denn während der Hersteller oder Händler vor Ort im Schadensfall in der Regel greifbar ist und damit haftbar gemacht werden kann, sieht es beim Onlinehandel anders aus. Hier sitzt der Hersteller oft im Nicht-EU-Ausland, wo deutsches oder europäisches Recht nicht durchzusetzen ist. Wer ein fehlerhaftes oder unsicheres Produkt online z. B. in Drittstaaten kauft, muss sich deshalb direkt an den Hersteller vor Ort wenden. Ob dieser tatsächlich die Verantwortung für den Schaden übernimmt, ist fraglich.

Das gilt auch für solche Bestellungen, die z. B. der Amazon-Logistik-Service (Versand durch Amazon) bearbeitet. In diesem Fall ist Amazon nur Dienstleister für Dritte – und damit nicht verantwortlich für das betreffende Produkt. Denn alle genannten Gesetze verpflichten ausschließlich Hersteller, Händler und Importeure zu Produktsicherheit und Haftungsübernahme, nicht aber Dienstleister wie Paketversanddienste. Vertragspartner in diesen Fällen ist dann der Händler, Hersteller oder auch Importeur. Zu deren Namen und Adressen führt im günstigsten Fall ein Mausklick auf der jeweiligen Amazon-Seite. Wenn diese in Deutschland (oder einem EU-Mitgliedsland) ihren Sitz haben, gibt es im Regelfall weniger Probleme mit der Durchsetzung von Produkthaftungsansprüchen. Anders liegt der Fall, wenn der Händler, Hersteller oder Importeur in einem Nicht-EU-Land sitzt. Dann bleibt der Käuferin oder dem Käufer nicht erspart, sich direkt mit dem Händler bzw. Hersteller z. B. in den USA auseinanderzusetzen. Insofern gilt: Wer bei Amazon bestellt, kauft immer öfter nicht bei Amazon, hat also einen anderen Vertragspartner als angenommen. Ein Hersteller in einem fernen Land, der massiv gegen Urheberrecht verstößt, wird die Regressforderung eines hier ansässigen Käufers kaum annehmen.

Widerrufsrecht

Erfüllt das Produkt nicht die Anforderungen an Sicherheit, Funktion oder Qualität und ist der Vertragspartner ein anderer als angenommen, der zudem noch außerhalb der EU sitzt, kann die Rückgabe des Produkts zum Problem werden. Grundsätzlich steht Verbrauchern im Onlinehandel ein sogenanntes fernabsatzrechtliches Widerrufsrecht zu. Es ermöglicht den Widerruf des Kaufvertrags in Deutschland (und seit 2014 EU-weit) innerhalb von 14 Tagen. Fraglich ist allerdings, ob ein Käufer aus Deutschland einen Kaufvertrag bei einem Händler, z. B. aus der Türkei, erfolgreich und problemlos widerrufen kann. Zum einen gilt hier das nationale Recht am Sitz des Verkäufers. Und zum anderen stehen die Chancen dafür grundsätzlich schlecht, wenn es sich um Plagiate handelt – denn dann ist bei dem vertraglichen Gegenüber im Regelfall von Personen mit kriminellen Motiven auszugehen.



Vor allem gewerbliche Käufer sollten beim Kauf im Internet die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Onlineshops sorgfältig lesen. Denn das fernabsatzrechtliche Widerrufsrecht gilt nur für private Verbraucher. Viele Händler sind hier zwar kulant und räumen dieses Recht auch gewerblichen Kunden ein. Aber einige Händler schließen dieses Recht in ihren AGB ausdrücklich aus. Dann haben Sie als gewerbliche Käuferin bzw. als gewerbliche Käufer das Nachsehen.

Fehlende Rechnungen

Was für private Verbraucher vielleicht noch hinnehmbar ist, können gewerbliche Käufer keinesfalls akzeptieren: online gekaufte Produkte, die ohne Rechnung geliefert werden. Eine Rechnung mit Angabe der Mehrwertsteuer ist in Deutschland Normalität, im Onlinehandel aber keineswegs die Regel. Denn viele Händler wissen nicht oder ignorieren, dass sie Umsatzsteuer zahlen und Rechnungen ausstellen müssen. Dabei ist es wiederum der Vertrieb durch Fulfillment-Dienstleister, der problematisch sein kann. Hier gelangt die Ware durch einen Spediteur nach der zollrechtlichen Abfertigung direkt in die Logistiklager. Bestellt ein Kunde in Deutschland dann ein dort gelagertes Produkt, muss der Verkäufer 19 Prozent Umsatzsteuer abführen. Dabei ist es einerlei, ob der Verkäufer seinen Sitz in Hamburg oder Shanghai hat. Aus diesem Grund gibt es für chinesische Händler in Berlin-Neukölln ein zuständiges Finanzamt. Dennoch kann diese Behörde keine Steuern eintreiben, da zwischen Deutschland und China kein Amtshilfeabkommen existiert. Dass der Versand ohne Rechnung eher Regel als Ausnahme ist, zeigen Testkäufe der Computerfachzeitschrift c't bei ausländischen Händlern mit „Versand durch Amazon“. ([Quelle: www.heise.de/ct/ausgabe/2015-20- Amazons-unfares-China-Business-2794664.html](http://www.heise.de/ct/ausgabe/2015-20- Amazons-unfares-China-Business-2794664.html))

Abgesehen davon, dass keines der im Test erworbenen zwölf Produkte aus verschiedenen Gründen auf den deutschen Markt hätte kommen dürfen, kamen neun Produkte ohne Rechnung ins Haus, sieben davon stammten aus China, zwei aus den USA. Für den gewerblichen Käufer ist ein solcher Kauf ohne Rechnung teuer, da er das betrieblich genutzte Produkt, z. B. Computer oder auch Kettensägen, nicht als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen kann.



WARENEINFUHR IN DIE EU

Ein Ziel der EU ist der einheitliche Binnenmarkt, der den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen ermöglicht. Unabhängig vom Ursprung eines Produkts haben die Menschen in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf das gleiche Schutzniveau. Deshalb hat die EU die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (in Deutschland mit dem ProdSG umgesetzt) erlassen, die einen umfassenden Rechtsrahmen zur Regelung der Sicherheit von Verbraucherprodukten vorgibt.

Wenn Waren aus Drittländern in den EU-Binnenmarkt eingeführt werden, müssen diese beim Zoll angemeldet werden. Neben den zollrechtlichen Belangen prüfen die Zollstellen auch, ob die Waren den Produktsicherheitsvorschriften entsprechen. Der Zoll gestattet die Einfuhr in den Binnenmarkt nicht, wenn Waren eine Gefahr für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt darstellen oder sie nicht die formellen Voraussetzungen der EU erfüllen. Das ist z. B. der Fall, wenn ein erforderliches CE-Kennzeichen oder eine deutsche Bedienungsanleitung fehlt. In der Folge informieren die Zollstellen die zuständigen Marktüberwachungsbehörden, die darüber entscheiden, ob die Waren einfuhrfähig sind oder aber wieder ausgeführt bzw. vernichtet werden müssen. Zuständig für die Marktüberwachung sind bis auf wenige Ausnahmen (wie z. B. KBA und BNetzA) ggf. die Marktüberwachungsbehörden der Länder (z. B. Gewerbeaufsichtsämter). Überdies gilt grundsätzlich: Hat ein Produkt einmal die Außengrenzen der EU passiert, kann es im gesamten EU-Binnenmarkt frei verkehren.



Unsichere Produkte: Merkmale

Im EU-Recht gilt als „sicheres Produkt“ jedes Produkt, das während seiner Gebrauchsdauer keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende und unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit und Sicherheit von Personen vertretbare Gefahren birgt. Als „unsicheres Produkt“ gilt demnach ein Produkt, wenn es aufgrund seiner

- Zusammensetzung,
- Ausführung,
- Verpackung,
- Aufmachung,
- Etikettierung,
- Bedingungen für den Zusammenbau,
- Wartung,
- Beseitigung,
- Gebrauchs- und Bedienungsanleitung,
- unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkung auf andere Produkte,
- Verbindungen mit anderen Produkten

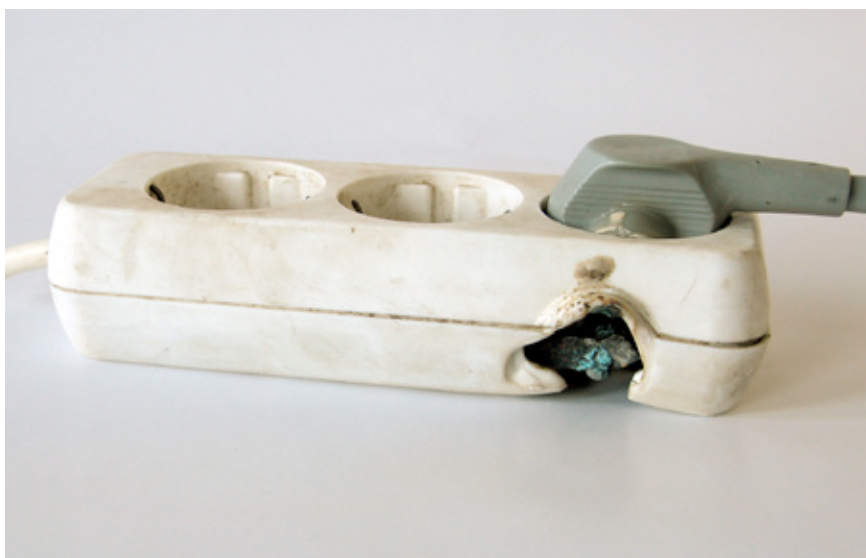
Gefahren in sich birgt. Welche unsicheren Produkte tatsächlich online gehandelt werden, die unter das Produktsicherheitsgesetz fallen, zeigen einige Beispiele der letzten Jahre. Diese Produkte hatten bereits den Binnenmarkt erreicht und fielen dann den zuständigen Behörden im Zuge der Marktüberwachung auf. Es handelt sich dabei nicht um Einzelfälle, wie der Blick in den RAPEX-Bericht 2014 zeigt. (siehe Info-Box Seite 19 „Rapid Exchange of Information System [RAPEX]“).



Unsichere Produkte im Onlinehandel: Beispiele

Die hier vorgestellten Beispiele sind überwiegend dem Forschungsbericht der BAuA „Weiterentwicklung des BAuA-Produktsicherheitsportals: Internethandel und Produktsicherheit“ entnommen.

Elektrische Betriebsmittel und Niederspannungsgeräte: Bei Testkäufen im Internet vom Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie (ZVEI) sind Leitungsschutzschalter aufgefallen, die bei einem Test zerbarsten und dabei eine Stichflamme erzeugten. Ebenso stehen Lichterketten mit mangelhaftem Feuchtigkeitsschutz und lockeren Kabelverbindungen, entflammare Steckdosenleisten, Leuchtkörper und sogenannte Partykugeln, bei denen die Lampenfassungen Strom führen, regelmäßig auf der Liste des ZVEI. Auch die Bundesnetzagentur, die stichprobenartig elektrische und elektronische Produkte auf ihre Sicherheit prüft, findet immer öfter unsichere Produkte im Internethandel. Einfuhrverbote gab es 2013 z. B. für nicht korrekt entstörte Funkkopfhörer, für überhitzende und sich entzündende Funksteckdosen, für unter Strom stehende Taschenlampen und explodierende Mobiltelefonakkus.



Spielzeug: Die Marktüberwachungsbehörden ermitteln immer wieder gefährliches Spielzeug, das über das Internet vertrieben wird. Beispielsweise überstand eine in China gefertigte Holzbabyrassel die vorgeschriebene Schlagprüfung nicht und zersplitterte in verschluckbare Kleinteile. Häufig enthält Spielzeug zudem Schadstoffe, wie z. B. Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Weichmacher, Formaldehyd oder auch Borsäure. Anderes ist leicht entflammbar oder beim Betrieb so laut, dass es die zulässigen Grenzwerte überschreitet. Bei Tests der Verbraucherzentrale NRW verfügte z. B. jedes zweite analysierte Wasserspielzeug über einen zu hohen Schadstoffanteil. Einige Artikel, überwiegend aus China, überschritten z. B. die Grenzwerte für gesundheitsschädliche Weichmacher um mehr als das Hundertfache. (Quelle: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/schaedliche-weichmacher-in-wasserspielzeug-gefunden--belastete-badepassartikel-muessen-vom-markt-->)

Eine elektrotechnisch unzureichend konstruierte Mehrfachsteckdose kann beim Gebrauch überhitzen und in der Folge vollständig in Brand geraten.

Autozubehörteile: Sie bilden im Internet einen großen Markt. Die Auswahl an auffällig preisgünstigen Autozubehörteilen ist groß. Sie reicht von Verschleißteilen wie Zündkerzen, Bremsbelägen, Scheinwerfern über Navigationsgeräte bis hin zu Tuningzubehör. Viele der online angebotenen Teile zeigen Qualitätsmängel bzw. es handelt sich um gefälschte Teile (Plagiate). Die potenzielle Gefährdung durch gefälschte Autozubehörteile betrifft alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer. Beispielsweise können blendende Scheinwerfer oder brechende Bremscheiben in lebensgefährliche Situationen münden.

Maschinen und Werkzeuge: Im Jahr 2011 standen bei eBay chinesische Plagiate eines bekannten deutschen Werkzeugherstellers zum Verkauf. (*Quelle: www.hazet.de/de/home/service/pneumatikmaschinen/plagiate/*)

Zahlreiche Werkstätten erstanden diese Steckschlüsselsätze, ohne zu wissen, dass es sich um Fälschungen handelte. In der betrieblichen Praxis ist ein solches Werkzeug doppelt gefährlich. Einerseits birgt es Verletzungsgefahr für die Person, die das Werkzeug nutzt. Denn im Regelfall erfüllt ein Plagiat kaum die marktüblichen Sicherheitserwartungen und -standards. Häufig brechen solche Werkzeuge unvermittelt und verursachen Unfälle. Andererseits verhindern gefälschte Werkzeuge oft die korrekte Ausführung von Montagearbeiten. Werden z. B. die erforderlichen Drehmomente bei der Rädermontage in der Autowerkstatt nicht erreicht, können sich Felgen während der Fahrt lösen.

SIE MÖCHTEN MEHR WISSEN?

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) informiert über den Einkauf von sicheren Maschinen und Handwerkszeugen:
www.bghm.de/arbeitschuetzer/fachinformationen/maschinen/handwerkzeuge/



EXKURS: SICHERER EINKAUF VON HANDWERKSZEUG

Gutes Werkzeug ist eine wichtige Voraussetzung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Wie Werkstätten und Betriebe Qualitätswerkzeug erkennen können, sagt die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM). Achten Sie beim Einkauf von Handwerkszeugen auf Qualität und bestimmte Kennzeichnungen:

- Angabe einer DIN-Norm: Es handelt sich um ein genormtes Arbeitsmittel, bei dem der Hersteller den gesamten Normeninhalt einzuhalten hat. Fehlt die Kennzeichnung, ist eine qualitative Einordnung ohne Prüfung des Arbeitsmittels oft nicht möglich.
- GS-Zeichen „geprüfte Sicherheit“: Durch dieses Zeichen weisen Hersteller oder Einführer des Erzeugnisses darauf hin, dass sie die Bescheinigung über eine erfolgreich durchgeführte Baumusterprüfung bezüglich der Arbeitssicherheit des gekennzeichneten technischen Arbeitsmittels besitzen.
- Angabe der Herstellermarke: Dies ist ein Indiz für die Erfüllung der notwendigen Qualitätsanforderungen. Produzenten, die das Werkzeug mit ihrer Herstellermarke versehen, übernehmen damit bewusst die Verantwortung für das Produkt.

Die BGHM warnt ausdrücklich vor „Billigware“, da diese hinsichtlich Qualität und Sicherheit oft nicht den Normen oder vergleichbaren Anforderungen genügt.



Persönliche Schutzausrüstung: Immer wieder entfernen die Marktüberwachungsbehörden Schutzkleidung aus Leder vom Markt. Die Produkte, häufig aus asiatischer Produktion, enthalten meist Chrom VI in einer gesundheitsgefährdenden Konzentration. Die Behörden stellten z. B. in einem Arbeitshandschuh einen Chrom VI-Gehalt von 34.3 mg/kg fest. (Quelle: http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/main/index.cfm?event=main.notification&search_term=A12/0397/15&exclude_search_term=0&search_year=2015)

Seit Mai 2015 gilt gemäß der europäischen REACH-Verordnung für Ledererzeugnisse oder Lederteile von Erzeugnissen, die mit der Haut in Berührung kommen, ein Verkehrsverbot, wenn ihr Gehalt an Chrom VI 3 mg/kg oder mehr beträgt. Chrom VI ist als sensibilisierend eingestuft und kann Allergien auslösen.

Der Marktzugang wurde auch Schutzhelmen für den Sport- und Freizeitbereich verwehrt, die ein Sportgeschäft via Internet in Australien bestellt hatte. Ihnen fehlte das CE-Zeichen und damit auch der mögliche Nachweis, dass die Schutzhelme den für den EU-Binnenmarkt erforderlichen Sicherheitsanforderungen entsprachen.



Chemikalien: Viele Chemikalien sind bereits in geringen Mengen schädlich für Mensch und/oder Umwelt. Andere bilden die Basis für Sprengstoffe. Deshalb ist der Verkauf einiger besonders gefährlicher Chemikalien EU-weit verboten. Andere gefährliche Chemikalien dürfen in Deutschland entweder gar nicht oder nur unter strengen Auflagen online verkauft werden. Daran halten sich leider nicht alle Händler. So verkaufte ein Onlineversandunternehmen in über 60 Fällen hochgiftige Flusssäure an Minderjährige, bis die Polizei dies unterband.

Weitere Beispiele:

- asbesthaltige gebrauchte Katalytöfen, die trotz Abgabeverbots bei eBay verkauft wurden
- sehr giftige Wühlmausvernichtungsmittel, die trotz Versandhandelsverbots für Gifte online vertrieben wurden
- brandfördernde Steinplattenreiniger, die ohne Beachtung der Abgabebestimmungen (z. B. Altersnachweis) online verkauft wurden
- chloroformhaltige Sekundenkleber („Super Glue“), die aufgrund hoher Chloroformanteile nicht an Privatpersonen verkauft werden dürfen

Pestizide oder Klebstoffe sind typische Beispiele für Produkte, die online vertrieben werden und häufig Substanzen beinhalten, die nicht oder nicht in der enthaltenen Konzentration verkauft werden dürfen.



Computer und Software: Einige Unternehmen unterstützen im eigenen Interesse die Behörden bei der Marktüberwachung. Ein Beispiel dafür ist Microsoft. Hier erwarben Angestellte dieser Firma 20 Computer aus chinesischer Produktion zu Testzwecken. Keiner der online gekauften PCs verfügte über eine originale Version des Betriebssystems Windows. Dafür waren vier Rechner bereits mit einer Schadsoftware ausgestattet. Mithilfe dieses Nitol-Virus können solchermaßen infizierte Rechner von außen in krimineller Absicht übernommen werden, z. B., um sogenannte Botnet-Angriffe durchzuführen. Es lassen sich damit aber auch persönliche Informationen, wie Kontaktdaten u.Ä. ausspähen. Die auf den chinesischen Rechnern gefundene Schadsoftware sorgte zudem für ihre eigene Verbreitung, z. B. über angeschlossene USB-Sticks.

Bereits kurze Zeit später fand sich das Virus auch auf infizierten Rechnern in China, den USA, Russland, Australien und Deutschland. (*Quelle: www.heise.de/security/meldung/Microsoft-fuehrt-Schlag-gegen-Nitol-Botnetze-1708315.html*)

Gefälschte Produkt- und Konformitätszeichen: Kennzeichen wie CE oder GS sind ein wichtiger Hinweis auf die Konformität der Produkte mit den geltenden Anforderungen. Allerdings sollte jede Onlinekäuferin bzw. jeder Onlinekäufer berücksichtigen, dass diese ebenso gefälscht sein können wie das Produkt selbst. Vorsichtsmaßnahmen werden in der Checkliste ab Seite 28 vorgestellt.

RAPID EXCHANGE OF INFORMATION SYSTEM (RAPEX)

Das Rapid Exchange of Information System (RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, ausgenommen Nahrungs- und Arzneimittel sowie medizinische Geräte. Es sorgt für einen schnellen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission. Im Mittelpunkt stehen dabei die Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten, welche die Vermarktung oder Verwendung von gefährlichen Produkten verhindern oder einschränken. RAPEX erfasst sowohl Maßnahmen der einzelstaatlichen Behörden als auch freiwillige Maßnahmen der Hersteller und Händler. Jeden Freitag veröffentlicht die Kommission eine wöchentliche Übersicht über gefährliche Produkte auf der Basis der Meldungen der Behörden aus den Mitgliedstaaten. Diese Übersicht erscheint in englischer Sprache: http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/.

Einen Auszug, der die Meldungen für in Deutschland gefundene und hergestellte unsichere Produkte in deutscher Sprache auflistet, finden Sie in der Datenbank „Gefährliche Produkte in Deutschland“: www.rueckrufe.de.

Einmal im Jahr legt die Europäische Kommission zudem den RAPEX-Report vor, der diese Zahlen zusammenfasst und vorstellt. Im Jahr 2015 waren über 60 Prozent der insgesamt 2123 gemeldeten gefährlichen Produkte kosmetische Mittel, Spielzeug oder Gegenstände des täglichen Bedarfs. 64 Prozent dieser Produkte stammen aus China. Mit 208 Meldungen gingen 10 Prozent der Beanstandungen von deutschen Behörden aus. In diesen Meldungen stehen wiederholt Chrom VI in Ledererzeugnissen und Nickel in Schmuck (einschließlich Piercings) im Fokus – beides Stoffe, die Allergien auslösen können. Darüber hinaus beanstandeten die Behörden Weichmacher in Spielzeug und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Tätowiermitteln. (http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/reports/docs/rapex_annual_report_2015_en.pdf)

INTERNET-SUPPORTED INFORMATION AND COMMUNICATION SYSTEM FOR THE PAN-EUROPEAN MARKET SURVEILLANCE OF TECHNICAL PRODUCTS (ICSMS)

Das ICSMS ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden sowie Hersteller, Händler und Käufer Produktinformationen im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes und des fairen Wettbewerbs austauschen können. Die Internetplattform ICSMS besteht aus einem behördeninternen und einem öffentlichen Bereich. Ersterer ist den Marktüberwachungsbehörden und der EU-Kommission vorbehalten. Dort finden sich beispielsweise Produktinformationen, Prüfergebnisse und behördliche Maßnahmen. Der öffentliche Teil dient den Herstellern, Händlern und Verbrauchern. Er enthält u. a. offizielle Informationen zu unsicheren Produkten, freiwillige Rückrufe von Unternehmen oder auch Hinweise auf Produktfälschungen. Sie können zudem nach der in Ihrer Region für die Geräte- und Produktsicherheit zuständigen Länderbehörde suchen. Wenn Ihnen ein unsicheres Produkt aufgefallen ist, können Sie diese Meldung über das ICSMS an die Behörden weitergeben. <https://webgate.ec.europa.eu/icsms>

Rechtliche Risiken

Der Kauf von unsicheren, gefälschten oder auch nicht binnenmarktkonformen Produkten im Onlinehandel kann insbesondere für gewerbliche Käufer teuer werden. Abgesehen von dem Problem häufig fehlender Rechnungen – siehe Seite 12 – dürfen Arbeitgeber gemäß Betriebssicherheitsverordnung nur sichere Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Darum empfehlen die Berufsgenossenschaften dringend eine sicherheitstechnische Überprüfung vor der ersten Inbetriebnahme und vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Das ist im Onlinehandel nicht möglich und birgt deshalb Gefahren. Wer als gewerblicher Käufer z. B. gefälschte bzw. unsichere Kettensägen, Bohrmaschinen oder auch Schweißgeräte kauft und betrieblich einsetzt, riskiert

- Sanktionen durch die Überwachungsbehörden,
- kostenintensive Nachrüstungen und
- Regressforderungen nach Arbeitsunfällen.

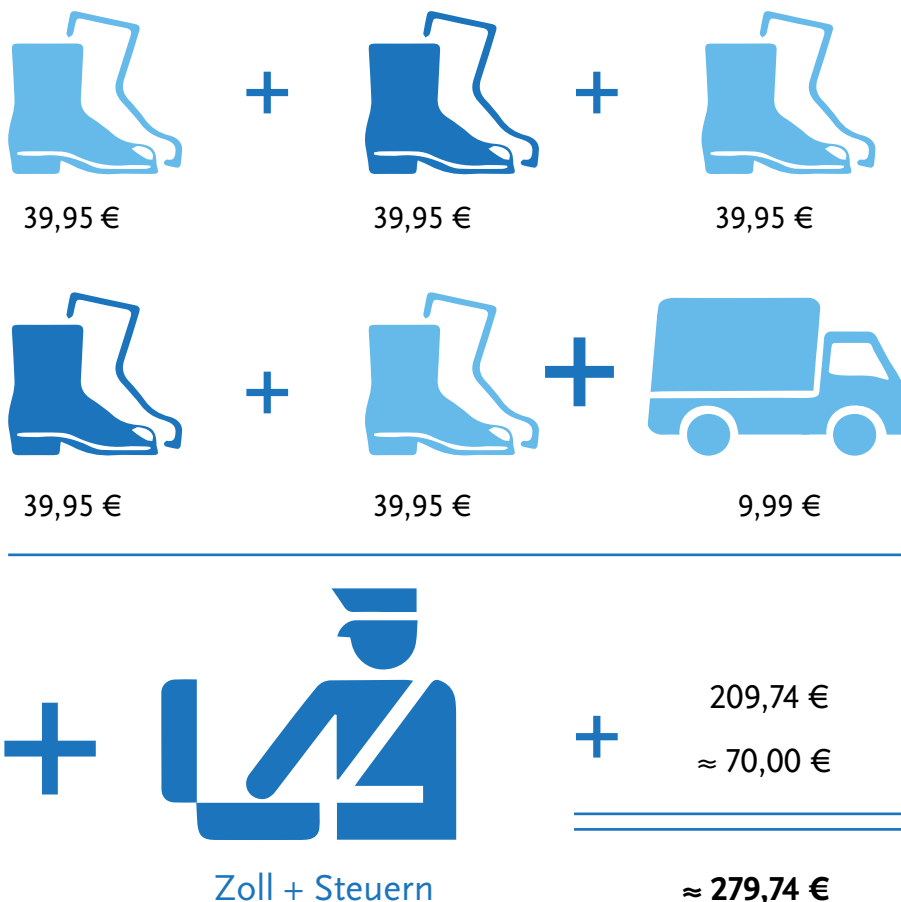
Arbeitsmittel umfassen laut Gesetz Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, d. h. alle Gegenstände, die Beschäftigte bei der Arbeit benutzen. Hierzu gehören einfache Handgeräte, z. B. ein Hammer oder eine Bohrmaschine, ebenso wie eine komplexe verfahrenstechnische Anlage, z. B. eine Fertigungsstraße.



Warnweste mit unzureichenden Reflexionsstreifen

Sowohl für gewerbliche als auch für private Käufer können zusätzliche Kosten zum eigentlichen Kaufpreis anfallen. Wer privat oder gewerblich Waren online aus dem Nicht-EU-Ausland kauft, muss ab einem Gesamtwert von 22 Euro 19 Prozent Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll entrichten. Dabei zählt nicht allein der Warenwert, sondern der komplette Rechnungsbetrag einschließlich eventueller Gebühren, Neben- und Versandkosten. Ab einem Gesamtwert von 150 Euro ist die Ware zudem zollpflichtig. Wie teuer es dann wird, hängt vom Zollsatz der jeweiligen Produktgruppe ab. Auf seiner Internetseite und in der App „Zoll und Post“ stellt der Zoll eine Übersicht mit Beispielen über die Einfuhrabgabensätze für gängige Produkte wie Kleidung, Schmuck oder Elektrogeräte bereit. (www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/ueberschreiten-Reisefreimengen/beispiele_zollsaeetze.html?nn=17384)

Die Spannen reichen von null Prozent bis 17 Prozent. Bei Waren über 150 Euro wird zunächst der Zollbetrag über den Zollsatz aufgeschlagen, danach wird die Einfuhrumsatzsteuer auf der Basis des Rechnungsbetrags und des Zollbetrags berechnet. Dazu ein Beispiel: Ein Unternehmen bestellt online in den USA fünf Paar Sicherheitsschuhe für umgerechnet jeweils 39,95 Euro. Der Warenwert beträgt 199,75 Euro zzgl. 9,99 Euro für den Versand, macht zusammen 209,74 Euro. Damit das Unternehmen die Ware auch tatsächlich erhält, muss es rund 70 Euro Zoll und Einfuhrumsatzsteuer entrichten.



Beispielrechnung über Zusatzkosten für zollpflichtige Waren, die online im Nicht-EU-Ausland geordert werden.

Die Abgaben werden auf der Grundlage des tatsächlichen Rechnungsbetrags berechnet. Den Warenwert legt der Händler selbst fest, wobei Händler vielfach dazu neigen, diesen sehr niedrig anzusetzen. Das spart dem Kunden Einfuhrumsatzsteuer, macht das Produkt preiswerter und damit konkurrenzfähiger.

Allerdings ist dem Zoll diese Praxis bekannt und er kontrolliert stichprobenartig Warensendungen aus Nicht-EU-Staaten. Allein in München hat der Zoll 2013 über 59 000 verdächtige Päckchen aus dem Verkehr gezogen. (*Quelle: www.merkur.de/multimedia/zoll-wenn-online-einkauf-teuer-wird-paekchen-achtung-gebuehren-bussgeld-regeln-mm-3496303.html*)

Die Empfänger müssen fehlende oder zweifelhafte Angaben ergänzen und die notwendigen Unterlagen vorlegen. Weichen angegebener Warenwert und Rechnung voneinander ab, muss nachgezahlt werden. Zudem werden verdächtige Päckchen geöffnet, um den Inhalt und dessen Wert zu prüfen. Treten dabei Plagiate zutage, beschlagnahmt der Zoll diese, der Bestellerin bzw. dem Besteller drohen zudem Geldbußen.



3 Unsichere Produkte meiden: Empfehlungen für den Onlinekauf



Die Grenzen der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung überprüft Produkte im Rahmen von Stichproben. Insofern ist die lückenlose Überwachung beanstandeter Produkte nicht möglich. So kommt es vor, dass ein Hersteller ein gefährliches Produkt kurzerhand umbenennt und weiter im Internet verkauft. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten deshalb mit Hinweisen, aber auch mit ihrem Kaufverhalten dazu beitragen, unsichere und gesundheitsgefährdende Produkten vom Markt zu verdrängen. Was diese nicht nachfragen, wird irgendwann auch nicht mehr angeboten. Das Problem dabei ist, unsichere oder gefälschte Produkte im Netz zu erkennen. Deshalb raten die Marktüberwachungsbehörden zu einer gewissen Um- und Vorsicht beim Onlinekauf. Wie Sie sich im privaten und gewerblichen Bereich vor dem Kauf von unsicheren Produkten und Plagiaten besser schützen können, zeigen folgende Empfehlungen.

Tipps für den Onlinekauf

Vergleichen Sie die Preise: Wenn Sie sich für ein Produkt entschieden haben, machen Sie Preisvergleiche. Vergleichen Sie dabei sowohl den Preis des Produkts mit dem auf anderen Websites wie auch mit den Preisen, die der Einzelhandel verlangt. Denken Sie an die Kosten für den Versand, die schon innerhalb der EU hoch sein können. Bei Onlinekäufen außerhalb der EU fallen zudem u. U. Einfuhrumsatzsteuer, Zoll und ggf. zusätzliche Kosten wie Gebühren und Auslagen an.

Hinterfragen Sie die Preise: Ist der geforderte Preis einigermaßen marktüblich? Besonderes Merkmal von Produktfälschungen ist der niedrige Preis. Misstrauen Sie insbesondere weit unter Marktpreis angebotenen Markenartikeln: Es handelt sich fast immer um Fälschungen. Kommen diese aus dem EU-Binnenmarkt, haben Sie vermutlich ein minderwertiges, schlimmstenfalls aber ein unsicheres Produkt gekauft. Für Produkte von außerhalb der EU gilt das auch, zudem drohen die Beschlagnahme des Produkts durch die Zollbehörden sowie eventuell ein Strafverfahren für die bestellende Person. Wenn Sie bereits misstrauisch sind, achten Sie bei der Produktbeschreibung bzw. der gesamten Website auf Rechtschreibfehler sowie unsinnige Satzbildungen und überprüfen Sie das Impressum. Bei den Markennamen und Logos kommt es oft zu den kuriosesten Fehlern. Produktfälscherinnen und -fälscher verdrehen Buchstaben oder lassen sie gleich ganz weg.

Wählen Sie den Händler mit Sorgfalt: Vermeiden Sie unliebsame Überraschungen, suchen Sie Ihren Händler bzw. den Onlineshop, bei dem Sie kaufen wollen, sorgfältig aus.

- Finden Sie auf der Website den Namen der Firma bzw. der Geschäftsführung, die Postadresse oder die Handelsregisternummer? Diese Impressums- bzw. Informationspflicht gilt in der gesamten EU, in Deutschland ist sie beispielsweise im Telemediengesetz (TMG) geregelt.
- Versuchen Sie herauszubekommen, wo der Hersteller bzw. Händler seinen Firmensitz hat. Bei Amazon klicken Sie z. B. auf den Shopnamen des Anbieters. In der Regel geht dann rechts oben ein Adressfenster auf. Liegt der Firmensitz außerhalb der EU und erfolgt nur der Versand über Amazon? Dann steht es im Regelfall schlecht um Gewährleistungsrechte bei Plagiaten, qualitativ minderwertigen oder unsicheren Produkten. Hier sollten Sie einen zertifizierten Bezahlendienst, wie z. B. PayPal, in Anspruch nehmen. Dann können Sie im Falle einer falschen oder fehlenden Lieferung zumindest die gesamte Kaufsumme zurückfordern. Dieser Käuferschutz gilt auch, wenn es sich bei dem gekauften Produkt um ein Plagiat handelt oder wenn die Zollbehörde das Plagiat zurückschickt bzw. vernichtet. Auch im Lastschriftverfahren haben Sie die Möglichkeit, die Kaufsumme bis zu sechs Wochen nach dem Kauf zurückzubuchen. Wenn ein Onlineshop das Lastschriftverfahren als mögliche Bezahlvariante nicht anbietet, sollten Sie skeptisch werden.
- Kaufen Sie nicht auf Websites, auf denen nur eine E-Mail-Adresse, ein Postfach oder eine teure Servicenummer zur Kontaktaufnahme dient.
- Kontrollieren Sie, ob die Website die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie eine Widerrufs- und Rückgabebelehrung enthält. Falls Sie gewerbliche Käuferin oder gewerblicher Käufer sind: Schauen Sie nach, ob der Händler Ihnen das Widerrufsrecht ausdrücklich entzieht. Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, rufen Sie den Hersteller an und fragen nach.

- Vertrauen Sie nicht blind abgebildeten Gütesiegeln auf der Website, die z. B. die Vertrauenswürdigkeit dieses Onlineshops dokumentieren sollen. Einige Shops verwenden seriöse Siegel unberechtigt, andere Siegel sind reine Fantasiesiegel, die Qualität vortäuschen. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich nach den Vergabekriterien und -verfahren des Siegels und den damit möglicherweise verbundenen Garantien. Kontrollieren Sie, ob der Onlineshop tatsächlich beim Siegelaussteller registriert ist. Oft ist ein Onlinecheck auf der Website der ausstellenden Stelle möglich. Und bedenken Sie: Aktuell existiert kein Siegel, das etwas über die Produktsicherheit aussagt. Alle bekannten Siegel beziehen sich auf Vertrauenswürdigkeit, Umgang mit Datenschutz oder auch Einhaltung von Lieferfristen o.Ä.
- Überprüfen Sie den Leumund und die Seriosität des Händlers bzw. des Online-shops. Recherchieren Sie in Foren o.Ä. nach Erfahrungen anderer Käuferinnen und Käufer mit diesem Shop. Bleiben Sie aber auch dabei misstrauisch. Es gibt Unternehmen/Händler, die ihre eigenen Produkte und Shops positiv bewerten, während sie die Konkurrenz auffallend negativ beurteilen.

Informieren Sie sich über das Produkt: Vielleicht ist das von Ihnen favorisierte Produkt bereits bei den deutschen oder europäischen Marktüberwachungsbehörden als unsicher, gefährlich oder gefälscht aufgefallen. Sie können das selbstständig überprüfen. Nutzen Sie für Ihre Recherche die einschlägigen Datenbanken zur Produktsicherheit. Die Links finden Sie in der Sammlung zur Hilfe im Internet, Seite 26 ff.

Beachten Sie Widerrufsfristen: Sie haben das Recht, ein nicht gefallendes oder nicht mehr gewünschtes Produkt innerhalb der Widerrufsfrist an den Händler zurückzuschicken. Die Widerrufsfrist beträgt EU-weit einheitlich vierzehn Tage. Diese Frist beginnt beim Onlinekauf, sobald Sie die Ware erhalten haben und wenn Sie der Händler ordnungsgemäß informiert hat. Hat er das nicht oder nicht ordnungsgemäß getan, verlängert sich die Widerrufsfrist auf ein Jahr und 14 Tage, gerechnet ab dem Tag des Erhalts der Ware. Sie können den Widerruf per E-Mail, Fax oder auch schriftlich erklären. Neu ist, dass Sie auch mündlich widerrufen können. Bedenken Sie aber, dass ein mündlich erklärter Widerruf im Nachhinein nur schwer beweisbar ist.

Beachten Sie Lieferzeiten: Dauert die Lieferung länger als eine Woche, erfolgt sie wahrscheinlich aus einem Drittstaat. Beträgt die Lieferzeit trotz eines Artikelstandortes außerhalb Deutschlands nur wenige Tage, kann das Produkt wohlmöglich längst seinen Weg über ein Fulfillment-Center nach Deutschland gefunden haben, Seite 6 ff.

Reagieren Sie richtig auf einen Plagiatskauf: Zwar hat der versehentliche Onlinekauf eines Plagiats keine Folgen, weil der Erwerb und auch der Besitz von gefälschten Produkten zu privaten Zwecken nicht strafbar sind. Aber dennoch sollten Sie das Plagiat dem Händler gegen Kostenerstattung zurückgeben. Ist das nicht möglich, weil der Händler in einem Drittstaat sitzt, blockieren Sie den Zahlungsvorgang oder veranlassen Sie eine Rückbuchung. Melden Sie die Angelegenheit zudem den Zollbehörden, einer zuständigen Marktüberwachungsbehörde oder dem Originalhersteller des Produkts. In schwerwiegenden Fällen und bei einem hohen Kaufpreis ist ggf. auch eine Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft anzuraten.



Produktsicherheit: Hilfe im Internet

Ohne fundiertes Wissen über unsichere Produkte ist es nicht ratsam, Waren online insbesondere aus Nicht-EU-Staaten zu kaufen. Deshalb finden Sie hier beispielhaft Links zu behördlichen und privaten Portalen mit allen Informationen zur Produktsicherheit und Produktrückrufen.

- Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
www.produksicherheitsportal.de

Das Produktsicherheitsportal informiert umfassend z. B. zu den Themen Marktüberwachung, Produktinformation und Rückrufmanagement. Sie finden hier die Liste der aktuellen und zurückliegenden Produktrückrufe ebenso wie Adressen von Beratungsstellen, Prüfstellen oder auch einen Überblick über geprüfte und sichere Produkte.

- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
www.bvl.bund.de

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nimmt vielfältige Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Produktsicherheit wahr. Die Seite informiert über Aufgaben und Ziele der Behörde.

- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
www.bfr.bund.de

Das Institut berät die Bundesregierung u. a. in Fragen der Lebensmittelsicherheit, der Produktsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Sie finden auf der Seite eine Fülle von Informationen rund um das Thema Produktsicherheit, Möglichkeiten zum Herunterladen von Broschüren und Infomaterial sowie Zugang zu verschiedenen Datenbanken.

- Consumer Product Safety Commission (CPSC)
www.cpsc.gov

Eine wichtige Bundesbehörde im Bereich der Produktsicherheit für Verbraucher ist die U.S. Consumer Product Safety Commission. Die CPSC ist für Tausende von Arten von Verbraucherprodukten zuständig, die in privaten Haushalten, Schulen, Freizeiteinrichtungen usw. verwendet werden. Dazu gehören feuergefährliche Produkte und solche, die elektrische, chemische oder gesundheitliche Gefahren verursachen können oder zu Verletzungen bei Kindern führen können, wie Spielzeug, Werkzeug, Feuerzeuge und Haushaltschemikalien. Sie ist das US-amerikanische Pendant zum europäischen RAPEX und veröffentlicht Produktinformationen und Produktrückrufe zu amerikanischen und japanischen Produkten.

Fortsetzung auf Seite 27

- GlobalRecalls(OECD)

<http://globalrecalls.oecd.org>

Ein Register aller Rückrufaktionen weltweit ist bei den GlobalRecalls der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) gesammelt. Über die Freitextsuche können Sie Hersteller- oder Produktnamen eingeben und bekommen dann die Meldung zur jeweiligen Rückrufaktion.

- ICSMS – Informationssystem für Wirtschaft, Behörden und Verbraucher

www.icsms.org

Das ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products) ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden sowie Hersteller, Händler und Käufer Produktinformationen im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes und des fairen Wettbewerbs austauschen können.

- Das Bayerische Verbraucherportal

www.vis.bayern.de/produktsicherheit

Über unzulässige und gleichermaßen gefährliche Angebote und Verkäufe im Internet (u. a. giftiges Quecksilber über eBay; die private Verkaufsplattform eines Chemikalienhändlers aus Polen, der Sprengstoffgrundstoffe und giftige Angebote im Angebot hat) informieren mehrere bayerische Ministerien gemeinsam über ihr Verbraucherportal.

- Rückrufportale in Deutschland

www.produktrueckrufe.de

www.cleankids.de/magazin/produktrueckrufe

Auch auf privat organisierten Plattformen finden Sie Verbraucherinformationen zu Rückrufaktionen, Produktwarnungen, Sicherheitshinweisen und vieles mehr. Die Warnhinweise sind übersichtlich in Produktkategorien sortiert: Nahrungs- und Genussmittel, Haushalt und Mobiliar, Haut- und Körperpflege, Elektro- und Elektronikgeräte, Kinderartikel und Spielwaren usw.

- Rapid Alert System – Weekly Notification reports

http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts

Das Rapid Exchange of Information System (RAPEX) ist das Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Konsumgüter, ausgenommen Nahrungs- und Arzneimittel sowie medizinische Geräte. Jeden Freitag veröffentlicht die EU-Kommission eine Übersicht über gefährliche Produkte, die ihr von den einzelstaatlichen Behörden gemeldet wurden. Diese und viele andere Informationen finden Sie bei RAPEX in englischer Sprache.

Checkliste zum Einkauf sicherer Produkte im Internet

Diese Checkliste gibt Tipps, mit denen problematische Onlinehändler und unsichere oder gefälschte Produkte im Onlinehandel leichter identifiziert werden können. Dazu ist es notwendig, die Internetseite des Händlers genauer anzuschauen und die unten stehenden Fragestellung zu prüfen. Sind rot markierte Aussagen gekennzeichnet, sollten Sie den Kauf des Produkts und/oder den ausgewählten Anbieter noch einmal überdenken.

Maximale Durchgriffsrechte (z. B. Haftungsansprüche, Rückgabe oder Erstattung) hat der deutsche Verbraucher nur, wenn er Produkte bei einem deutschen Wirtschaftsakteur kauft.

1. Welche Angaben über den Händler werden auf der Webseite veröffentlicht?	
<p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - Namen der Firma bzw. der Geschäftsführung - Postadresse der natürlichen oder der juristischen Person des Händlers - Handelsregisternummer und Steuernummer bei gewerblichen Händlern 	<p>Keine oder unvollständige Angaben</p> <p>Die Impressums- bzw. Informationspflicht gilt in der gesamten EU. Wenn der Händler hier bereits nachlässig ist, können seine Produkte eventuell ähnlich geartet sein.</p>
2. Wo hat der Händler bzw. Hersteller seinen Firmensitz?	
<p>Der Firmensitz des Händlers befindet sich innerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutschlands, - der EU. 	<p>Firmensitz außerhalb der EU oder unvollständige Angaben</p> <p>Eventuelle Einschränkungen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistungsrechten (Rückgabe/Umtausch, Garantie, Haftungsansprüche) - Einhaltung der Regeln zur Produktsicherheit
3. Woher und von wem wird das Produkt verschickt?	
<p>Es besteht keine örtliche Trennung zwischen Artikelstandort und Händler. Der Versand erfolgt direkt durch den Händler aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deutschland, - der EU. 	<p>Artikelstandort und Händler sind örtlich getrennt, z. B. Händler in China, aber dennoch sehr kurze Versanddauer.</p> <p>Versand über einen Dienstleister (z. B. Fulfillment-Center)</p> <p>Der genaue Vertragspartner kann oft nicht ermittelt werden. Eventuelle Einschränkungen wie unter Punkt 2</p> <p>Versand über Verkäufer außerhalb der EU</p> <p>Eventuell: lange Lieferzeit, hohe Versandkosten, keine Kostenerstattung bei Rücksendung, zusätzliche Zollgebühren</p>
4. Welche Informationen enthält die Webseite?	
<p>Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) - Widerrufs- und Rückgabebelehrungen 	<p>Keine oder unvollständige Angaben oder das Widerrufsrecht wird ausdrücklich entzogen</p> <p>Von einem Kauf sollte abgesehen werden.</p>

5. Welche Art der Bezahlung ist möglich?	
<p>Sichere Bezahlung möglich über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lastschriftverfahren (Deutschland und EU) - zertifizierte Bezahl Dienste wie z. B. PayPal - Kreditkarte 	<p>Keine Angaben bzw. nur Vorkasse</p> <p>Es besteht keine Möglichkeit bei qualitativ minderwertigen Plagiaten, gefährlichen Produkten oder bei Vernichtung des Produkts durch den Zoll, die Kaufsumme zurückzubuchen.</p>
6. Wurden Produktwarnungen von den Marktüberwachungsbehörden für das Produkt veröffentlicht?	
<p>Keine Warnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktsicherheitsportal (www.baua.de/produktueckrufe) oder - ICSMS (https://webgate.ec.europa.eu/icsms) oder - RAPEX (http://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety) 	<p>Produktwarnung veröffentlicht</p> <p>Das Produkt ist den deutschen und europäischen Marktaufsichtsbehörden bereits als unsicher oder gefälscht aufgefallen. Von einem Kauf sollte in jedem Fall abgesehen werden.</p>
7. Welche Preisspanne kann bei einer Internetrecherche für das Produkt festgestellt werden?	
<p>Der Preis liegt in einem marktüblichen Rahmen. Vergleichsprodukte werden bei anderen Händlern zu ähnlichen Preisen angeboten.</p>	<p>Der Preis ist bedeutend niedriger</p> <p>Wenn der Preis außergewöhnlich niedrig ist, könnte es sich um eine Fälschung/ein Plagiat handeln.</p>
8. Wie wurde das Produkt durch andere Käufer bewertet?	
<p>Die Kundenbewertungen für das Produkt sind authentisch, da sie unterschiedlich ausführlich und positiv bis neutral formuliert sind.</p>	<p>Die Bewertungen sind gefälscht</p> <p>Sind die Kundenbewertungen kurz gehalten, wortgleich, eventuell voller Rechtschreibfehler und nur überschwänglich positiv, deutet dies darauf hin, dass Hersteller/Händler eigene Produkte und Shops positiv bewertet haben.</p>
9. Ist eine ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung vorhanden?	
<p>Die CE-Kennzeichnung ist erkennbar und entspricht den Vorgaben.</p> 	<p>Die CE-Kennzeichnung entspricht nicht den Vorgaben oder ist nicht vorhanden</p> <p>Wird die CE-Kennzeichnung verzerrt oder mit falschen Schriftzeichen dargestellt, ist davon auszugehen, dass das Produkt nicht konform ist.</p> 
10. Ist im Angebotstext eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache erwähnt?	
<p>Im Angebotstext wird angegeben, dass eine deutschsprachige Bedienungsanleitung beiliegt.</p>	<p>Eine Bedienungsanleitung in deutscher Sprache wird nicht oder nur in einer anderen Sprache angeboten</p> <p>Von einem Kauf sollte abgesehen werden.</p>

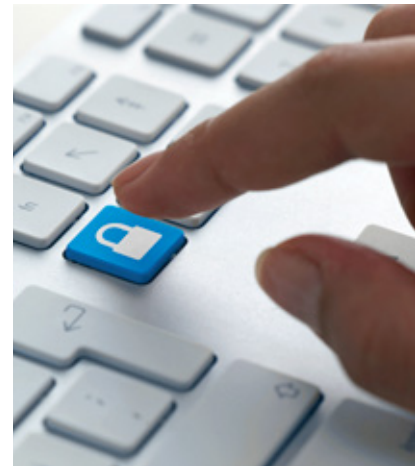
Fazit und Ausblick

Die Wahrscheinlichkeit, unsichere oder gefälschte Produkte im Onlinehandel zu erwerben, ist je nach Produktgruppe und Händler- bzw. Herstellersitz unterschiedlich groß. Sie steigt, wenn der Händler bzw. Hersteller seinen Firmensitz nicht in der EU, sondern in einem Drittstaat hat. Hier ist nicht nur das Risiko für den Kauf von unsicheren Produkten und Plagiaten sehr groß, sondern auch die Wahrscheinlichkeit gering, Verbraucherrechte wie z. B. Gewährleistung, Garantieansprüche usw. tatsächlich durchzusetzen. Insofern muss jede Käuferin und jeder Käufer – einerlei, ob privat oder gewerblich – für sich selbst entscheiden, ob sie bzw. er diese Risiken eingehen möchte.

Politik und Gesetzgeber haben die Lücken im Bereich des Produktsicherheitsrechts sowie des Verbraucherschutzrechts im Onlinehandel erkannt und entwickeln aktuell Lösungsansätze. Beispielsweise zeigt der von der BAuA herausgegebene Forschungsbericht (www.baua.de/dok/5525926), wie sich die Produktsicherheit im Internethandel künftig besser als bisher kontrollieren und durchsetzen lassen kann. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zielen z. B. auf verbesserte Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten bzw. den beteiligten Behörden durch stärkere Vernetzung, aber auch auf erweiterte Eingriffsmöglichkeiten der Marktüberwachungsbehörden.

Handelsplattformen, die sich ausschließlich als Logistikdienstleister verstehen, sollen künftig stärker in die Verantwortung genommen werden. Sie könnten beispielsweise genau wie Hersteller, Importeure und Händler unter die Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes fallen. Dann dürften die Marktüberwachungsbehörden z. B. auch in den Logistikzentren Stichproben nehmen und Gebrauchsmuster anfordern, was bisher rechtlich nicht möglich ist.

Neben rechtlichen sind auch technische Lösungen angedacht. So erfordern die Fülle und die große Dynamik von Anbietern sowie Handelsplattformen einen hohen personellen und zeitlichen Rechercheaufwand, um unsichere Produkte zu suchen und zu identifizieren. Hier sollen die Marktüberwachungsbehörden künftig mittels Softwareanwendungen unterstützt werden. Ziel ist dabei, die Internetmarktüberwachung zu optimieren und möglichst weitgehend zu automatisieren. Wenn die Vorschläge umgesetzt werden, stehen die Chancen gut, dass die Menge von unsicheren Produkten und auch Plagiaten im Onlinehandel in Zukunft abnimmt. Bis dahin bleibt Ihnen als private/-r oder gewerbliche/-r Käuferin bzw. Käufer nur, vorsichtig zu sein, allzu billige Produkte kritisch zu hinterfragen, das ausgewählte Produkt mit den in dieser Broschüre vorgestellten Möglichkeiten auf seine Sicherheit zu überprüfen – und im Zweifel vom Kauf abzusehen.



Literatur

Gefährliche Produkte in Haushalt und Freizeit. Wasserkocher und Toaster, Filzstifte, Laserpointer, Mehrfachsteckdosen und Steckdosenleisten, Herausgeber: Aktion DAS SICHERE HAUS, Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V.; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Dortmund, 2013
Link zum Volltext (PDF-Datei, 594 KB): www.baua.de/dok/2768436

Gesmann-Nuissl D.; Grathwohl, M.: Weiterentwicklung des BAuA-Produktsicherheitsportals: Internethandel und Produktsicherheit.
1. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2014.
ISBN: 978-3-88261-028-4, 198 Seiten, Projektnummer: F 2256, Papier, PDF-Datei
Link zum Volltext (PDF-Datei, 5 MB): www.baua.de/dok/5525926

Ratgeber Verbraucherschutz kompakt – Guter Rat in Alltagsfragen.
Herausgeber: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung,
5. aktualisierte Auflage, Berlin, Februar 2015
Link zum Volltext:
www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/Ratgeber_Verbraucherschutz_2015.html

Schäfer, A.; Lang, K.-H.; Kühnert, J.; Pieper, R.; Wanders, P.:
Verbraucherleitfaden Schutz vor Produkt- und Markenpiraterie.
2. Auflage, Dortmund 2008
Link zum Volltext (PDF-Datei, 2 MB): www.baua.de/dok/670928

Sichere Produkte – mündige Verbraucher – Tipps zum Kauf sicherer Produkte.
In: Verbraucherschutzbericht der Stadt Hamburg, 2011
Link zum Volltext:
www.hamburg.de/verbraucherschutz/startseite-publikationen/3110854/verbraucherschutzbericht-2011/

Impressum

Unsichere Produkte im Onlinehandel Informationen, Tipps und Empfehlungen

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)
Friedrich-Henkel-Weg 1–25
44149 Dortmund
Postanschrift: Postfach 17 02 02, 44061 Dortmund
Telefon: 0231 9071-2071
Telefax: 0231 9071-2070
E-Mail: info-zentrum@baua.bund.de
Internet: www.baua.de

Fachliche Beratung:

Dr. Tobias Bleyer, Ralph Fähnrich, Marie Pendzich
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Markus Ohl
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Bundeszollbehörde

Text: KONTEXT Oster & Fiedler GmbH, Dortmund

Redaktion: Stephan Imhof, Dr. Andrea Thalmann
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Grafik: eckedesign, Berlin

Fotos: Titelmotiv, S. 3, 8, 9, 10 (re.), 12, 16, 17, 18, 20, 25: Uwe Völkner,
Fotoagentur FOX; S. 8, 22, 23: Generalzolldirektion; S. 2: alexsl/iStock; S. 4: from2015/
iStock; S. 6: Hocus Focus Studio/iStock; S. 13: Neustockimages/iStock; S. 14: Xavier
Arnau/iStock; S. 30: TARIK KIZILKAYA/iStock; S. 15: Jochen Blume, BAuA; S. 10 (li.):
Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung e. V. (IFS)

Nachdruck und sonstige Wiedergabe sowie Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit
vorheriger Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Haftungsansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
(BAuA), die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der angebotenen Informationen bezie-
hungsweise durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht
werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind nachweislich auf vorsätzliches oder
grob fahrlässiges Verhalten der BAuA oder deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zu-
rückzuführen. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesund-
heit; in diesen Fällen haftet die BAuA uneingeschränkt.

1. Auflage, August 2016
ISBN 978-3-88261-207-3
DOI: 10.21934/baua:praxis20160728
www.baua.de/dok/7759080

